

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e8d2aa3c-ced7-3ab6-a757-b75c98915bc7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 116 SGB IV - Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben

(1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am 1. Januar 2009 abweichend von [§ 7d Absatz 1](#) als Zeitguthaben geführt werden, können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden; dies gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.

(2) [§ 7c Absatz 1](#) findet nur auf Wertguthabenvereinbarungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2009 geschlossen worden sind.

(3) Für Wertguthabenvereinbarungen nach [§ 7b](#), die vor dem 31. Dezember 2008 geschlossen worden sind und in denen entgegen [§ 7e Absatz 1](#) und [2](#) keine Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vereinbart sind, gilt [§ 7e Absatz 5](#) und [6](#) mit Wirkung ab dem 1. Juni 2009.

